

ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSFOLGEN UNBEFUGTER GEWERBEAUSÜBUNG

Pfusch – Überblick über die Rechtsfolgen unbefugter Gewerbeausübung

Zu Pfusch bzw. Schattenwirtschaft zählen:

- Unbefugte Gewerbeausübung (kein Gewerbeschein/Gewerbeüberschreitung)
- Schwarzarbeit/Sozialbetrug (Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Anmeldung zur Sozialversicherung bzw. illegale Ausländerbeschäftigung)
- Steuer- und Beitragshinterziehung (Keine Rechnung, Blinde Rechnung)
- Unlauterer Wettbewerb

Entgegen der Meinung, dass Pfuschen lediglich ein Kavaliersdelikt ist, werden durch unbefugte Gewerbeausübung zahlreiche Gesetze verletzt (z.B. GewO, UWG, StGB, etc.) und liegt auch ein die Allgemeinheit und den Arbeitsmarkt insgesamt wirtschaftlich schädigendes Verhalten vor. Zum einen werden bestehende sowie neu zu schaffende Arbeitsplätze und Lehrstellen gefährdet und der Wettbewerb der Gewerbebetriebe zu deren Nachteil beeinflusst.

Verwaltungsstrafe – unbefugte Gewerbeausübung

Für Fälle unbefugter Gewerbeausübung (Tätigkeiten ohne Gewerbeschein oder Gewerbeüberschreitung) drohen Verwaltungsstrafen bis zu € 3.600,-- (§ 366 Abs. 1 Z 1 GewO). Das bloße Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit an einen größeren Personenkreis ist dem Ausüben eines Gewerbes rechtlich gleichzuhalten.

Verwaltungsstrafe – Auftraggeber

Einer Verwaltungsübertretung (Geldstrafe bis zu € 2.180,--) macht sich auch der Auftraggeber schuldig, der sich eine Tätigkeit besorgen lässt oder jemanden zu einer Tätigkeit veranlasst, obwohl er wissen musste, dass sich dieser dadurch der unbefugten Gewerbeausübung schuldig macht (§ 367 Z 54 GewO).

Verfall von Waren

Ferner sieht die Gewerbeordnung die Beschlagnahme und den Ausspruch des Verfalls von Waren, Werkzeugen, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder Transportmitteln vor, wenn diese mit der unbefugten Gewerbeausübung im Zusammenhang stehen.

Gewerbeausschlussgründe

Strafgerichtliche Verurteilungen wegen betrügerischem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB) sowie Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB) sowie Steuerhinterziehung (§ 37 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz) stellen Gewerbeausschlussgründe dar (§ 13 GewO). In diesem Fall ist bis zur Tilgung der Vorstrafe eine Gewerbebeanmeldung nicht möglich bzw. bedarf es einer Nachsicht.

Gewerbescheinentziehung

Der Gewerbeschein kann bei Vorliegen von Gewerbeausschlussgründen entzogen werden sowie infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere jene zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes (z.B. illegale Beschäftigung, Missachtung von Arbeitnehmer- und Konsumentenschutzbestimmungen). Weiters, wenn die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegt (§ 87f GewO).

Qualifikation - Befähigung

Um ein reglementiertes Gewerbe (z.B. Baumeister, Bäcker, Elektriker, etc.) ausüben zu können, müssen Unternehmer bei der Gewerbebeanmeldung ihre Befähigung (Ausbildung, Praxiszeiten) nachweisen. In Ausschreibungen sind Gewerbescheine daher ein wesentliches Qualitäts- und Teilnahmekriterium.

Sicherheit

Oft werden bei Pfuscherarbeiten die erforderlichen Sicherheitsvorschriften, feuerpolizeiliche Vorschriften, Arbeitnehmerschutzvorschriften, etc. nicht eingehalten und drohen Verwaltungsstrafverfahren und hohe Haftungsrisiken im Schadensfall.

Strafrechtliche Sanktionen

Eine gerichtliche Vorstrafe sowie einen Gewerbeausschlussgrund ziehen strafgerichtliche Verurteilungen wegen Sozialbetrug bei Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), Betrügerischem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB) sowie Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB) nach sich.

Kein Versicherungsschutz

Die für eine gewerbliche Tätigkeit abgeschlossene Haftpflichtversicherung bietet nur Deckung im Umfang der Gewerbeberechtigung. Bereits ein Überschreiten der Gewerbeberechtigung führt im Schadensfall zur Leistungsfreiheit der Haftpflichtversicherung. Pfuscher haben meist überhaupt keine Haftpflichtversicherung. Unfälle beim Pfuschen unterliegen auch nicht der Leistungspflicht der Unfallversicherung.

Mängel und Folgeschäden

Bei Pfuscherarbeiten gibt es keine Garantie und meist auch keine Gewährleistung. Geringe Sachkenntnis bedingt Mängel in der Ausführung. Bei Schadenseintritt ist der Pfuscher meist nicht mehr greifbar bzw. vermögenslos. Kommt es zu Personenschäden, können die finanziellen Folgen dramatisch sein. Personen ohne Gewerbeberechtigung, handeln rechtswidrig, erscheinen daher insgesamt nicht vertrauenswürdig, erfüllen häufig ihre gesetzliche Gewährleistungspflicht nicht und ist eine Rechtsverfolgung bei ihnen erschwert.

Rücktritt vom Vertrag

Von jedem Auftragnehmer sollte man sich den „Auszug aus dem Gewerberegister“ vorlegen lassen oder in der Wirtschaftskammer Wien nach der vorhandenen Gewerbeberechtigung nachfragen. Stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer über keine (ausreichende) Gewerbeberechtigung verfügt, kann der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden (Irrtumsanfechtung gemäß § 873 ABGB). Ist das Ersatzgeschäft mit höheren Kosten verbunden, dann besteht ein Anspruch auf die Differenzkosten gegenüber jenem, der durch seine Täuschung über das Vorliegen eines Gewerbescheines den Grund zum Rücktritt gegeben hat.

Sachverständigenhaftung

Dem Kunden gegenüber haftet jeder, der unbefugt gewerblich tätig ist, für die gleiche Sach- und Fachkunde, wie ein entsprechend befugter Gewerbetreibender. Wer also Bauleistungen unbefugt ausführt, haftet dem Kunden gegenüber wie ein befugter Baumeister. Dies gilt sowohl für die Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, wie für Diagnose- und Ausführungsfehler und Mangelfolgeschäden.

Wettbewerbsrecht

Pfuscher verschaffen sich durch Rechtsbruch einen Wettbewerbsvorteil, da sie sich Kosten sparen und billiger anbieten können. Deshalb können Pfuscher vom Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb und befugten Gewerbetreibenden auf Unterlassung, Schadenersatz und Veröffentlichung des Urteils geklagt werden. Aber nicht nur dem Pfuscher, sondern auch sein Auftraggeber kann nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geklagt werden, wobei hohe Gerichts- und Anwaltskosten drohen.

Pfuschermeldung

Anzeigen gegen unbefugte Gewerbeausübung können direkt bei den zuständigen Behörden (Finanzamt, KIAB, Marktamt, Magistratisches Bezirksamt/ Bezirkshauptmannschaft, Sozialversicherung, etc.) oder an das Pfuscherbekämpfungsreferat der Wirtschaftskammer Wien gemeldet werden.

Um gegen Pfuscher effektiv vorgehen zu können, werden hinreichend konkrete Beweise auf die illegalen Arbeiten benötigt und zwar:

1. Wo wird gearbeitet?
2. Wie heißt der Betrieb?
3. Zu welcher Zeit wird was gearbeitet?
4. Wie viele Personen arbeiten etwa in dem Betrieb bzw. auf der Baustelle?
5. Werbeaussendung, -anschlüsse – Ort und Zeit der Auffindung?

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden. Sehr hilfreich sind Beweise (z.B. Fotos, Autokennzeichen, genaue Arbeitsaufzeichnungen, Belege, Angebote, etc.).